

**Einfache Anfrage Schuler-Mosnang:
«Ricken: keine Umfahrung ist keine Lösung**

Die Regierung hat am 16. Juni 2026 die Strategie für die Sanierung der Rickenachse Wattwil–Neuhaus publiziert. Bei einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von rund 13'000 Fahrzeugen erachtet es die Regierung offensichtlich als sinnvoller, ein Betriebs- und Gestaltungskonzept im Dorf Ricken zu realisieren, das Ortseinfahrten mit Elementen zur Torwirkung, begrünte Mittelinseln, einen Kreisel und die Erstellung von Fuss- und Velowegen im Dorf vorsieht, als die von allen Seiten gewünschte Ortsumfahrung weiterzuverfolgen. Das ist nicht nachvollziehbar, weil damit weder die Anliegen der Bevölkerung vor Ort noch der Verkehrsteilnehmer, insbesondere des motorisierten Individualverkehrs (inkl. Lastwagenverkehr), berücksichtigt werden.

Im Weiteren sieht die Regierung vor, die Strassenbreite im Abschnitt Wattwil-Ricken (S1) zu belassen, was aus Sicherheitsüberlegungen bedenklich ist, und neu einen Fussweg mit zugelassenem Veloverkehr zu erstellen. Dass damit der Fussverkehr nicht getrennt vom Veloverkehr geführt wird, vermag einerseits deshalb nicht zu überzeugen, weil mit der Schönenbergstrasse für den Veloverkehr eine sinnvolle Alternative vorhanden wäre, und andererseits, weil diese Planung des Kantons offenkundig Art. 6 Bst. c des Bundesgesetzes über die Velowege (SR 705; abgekürzt Veloweggesetz) widerspricht.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen in welchem Zeitraum erfüllt sein, damit die Regierung die Umfahrung des Dorfs Ricken erneut prüft?
2. Erachtet es die Regierung tatsächlich als sinnvoll, bei einem DTV von rund 13'000 Fahrzeugen als einzige Lösung, eine Ausbremsung des Verkehrs vorzusehen, ohne eine echte (Umfahrungs-)Lösung für die Ricknerinnen und Rickner zu präsentieren?
3. Wie beurteilt die Regierung die Verkehrssicherheit auf der Rickenachse? Warum wurde auf eine Fahrbahnverbreiterung der Rickenachse im Abschnitt Wattwil–Ricken (S1) auf neun Meter Strassenbreite inkl. Bankett verzichtet?
4. Wie begründet die Regierung ihre im Widerspruch zu Art. 6 Bst. c des Veloweggesetzes stehende Planung eines Fuss- und Velowegs im Abschnitt Wattwil–Ricken (S1)? Welche Massnahmen will die Regierung ergreifen, um Unfälle auf dem angedachten Fuss- und Veloweg, insbesondere in den steilen Streckenabschnitten, zu verhindern? Sollte am Konzept festgehalten werden: Was spricht gegen eine schmalere Ausgestaltung eines Fusswegs?»

26. Juni 2026

Schuler-Mosnang